

II-11424 der Beifagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 5496/1J

1993-11-03

ANFRAGE

des Abgeordneten Haigermoser und Kollegen
 an den Bundesminister für Arbeit und Soziales betreffend das Bundespflegegeldgesetz

Wie den unterzeichneten Abgeordneten bekannt geworden ist, treten seit Inkrafttreten des Bundespflegegeldgesetzes (BPGG) in zwei Bereichen Fehler bei der Anwendung desselben auf. Einerseits dürfte den Sozialversicherungsträgern der Zweck des Pflegegeldes unklar sein, andererseits nehmen so manche Leistungsträger des Pflegegeldes keine Rücksicht auf § 40 Abs. 2 BPGG.

Zum erstgenannten Problemkreis, dem Zweck des Pflegegeldes: Es ist festzustellen, daß in dem seit April dieses Jahres gültigen Hilfsmittelkatalog des Hauptverbandes der Sozialversicherungsträger für Behinderte wesentliche Hilfsmittel fehlen. Für die Anschaffung von Mobilitätshilfen, Stufengehern und ähnlichem, so der Hilfskatalog, kann der Krankenversicherungsträger keine Kosten übernehmen, der Pensionsversicherungsträger kann dafür nur ein Darlehen gewähren. Die damit verbundene Verschlechterung für den Versicherten wird unumwunden zugegeben. Betroffene Pflegegeldbezieher, die bei den oben genannten Stellen um Zuschüsse zum Ankauf solcher Behelfe ansuchen, werden abgewiesen, mit dem Hinweis, daß das Pflegegeld auch für die persönliche Mobilität zu verwenden sei.

Laut BPGG hat das Pflegegeld den Zweck "pflegebedürftigen Personen, soweit wie möglich die notwendige Betreuung und Hilfe zu sichern". In den Erläuterungen zu dem später beschlossenen Gesetzesentwurf heißt es zu § 1, das Pflegegeld soll dazu beitragen, Pflegeleistungen "einkaufen" zu können und weiter unten wird sogar ausgeführt, daß als korrespondierende Maßnahme in Ergänzung zum Pflegegeld der weitere Ausbau der Sachleistungen vorgesehen ist. Die Begriffe "Hilfe" und "Betreuung" des § 1 BPGG werden in der Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales über die näheren Bestimmungen für die Beurteilung der Pflegebedürftigkeit nach dem BPGG näher definiert. Hier heißt es in § 2 Abs. 1, daß unter "Betreuung" alle in relativ kurzer Folge notwendigen Verrichtungen anderer Personen zu verstehen sind. Unter "Hilfe" versteht die Verordnung nach § 3 Abs. 1 ebenfalls Verrichtungen, allerdings den sachlichen Lebensbereich betreffend. In den der Verordnung angeschlossenen Erläuterungen zu § 2 kann man sogar den Begriff Mobilitätshilfe entdecken, der hier – ganz im Kontext zu den vom BPGG und der zitierten Verordnung verfolgten Linie – nicht als Hilfsmittel, sondern als Tätigkeit einer Hilfsperson verstanden wird.

Zusammenfassend ist zu sagen, daß das Pflegegeld nach dem Willen des Gesetzgebers, der aus den oben angeführten Quellen klar hervorgeht, auf keinen Fall als Ersatz für bisher beanspruchte Sachleistungen zu sehen ist, wie dies offensichtlich die Verantwortlichen bei den Sozialversicherungsträgern tun. Durch diese Fehlinterpretation wird aber die Situation von Pflegebedürftigen, die solche, seit April 1993 nicht mehr von Krankenkassen oder Pensionsversicherungsanstalten bezahlte, Hilfsmittel benötigen, verschlechtert. Der Ausbau

der Sachleistungen, wie er in den Erläuterungen zum Entwurf des BPGG angestrebt wird, ist auf dieser Weise in sein Gegenteil gekehrt worden.

Der zweite eingangs angeführte Kritikpunkt betrifft die Anwendung, oder besser Nicht-Anwendung des § 40 Abs. 2 BPGG. Dieser besagt, daß "Die Entscheidung ... ohne neuerliche ärztliche Untersuchungen zu erfolgen, wenn durch die aktenkundigen Tatsachen ... der Sachverhalt ausreichend geklärt ist." Dennoch werden langjährige "Kunden" der Sozialversicherungen zwecks Pflegegegeldinstufung neuerlich untersucht. Diese unnötigen und laut § 40 Abs. 2 zu unterlassenden Untersuchungen belasten die Pflegebedürftigen sowie den Bundeshaushalt, aus dem diese Untersuchungen zu bezahlen sind.

In diesem Zusammenhang stellen die unterfertigten Abgeordneten an den Bundesminister für Arbeit und Soziales folgende

A N F R A G E

1. Trifft es Ihrer Meinung nach zu, daß das Pflegegeld auch zur Finanzierung von Hilfsmitteln dienen soll, also einen Ersatz von Sachleistungen darstellt?
2. Wenn ja, auf welche gesetzliche Basis stützt sich diese Meinung?
3. Wenn nein, warum werden dann Pflegegeldempfänger von Sozialversicherungsträgern unter dem Hinweis auf den Zweck des Pflegegeldes nicht mehr beim Ankauf von Mobilitätshilfen und ähnlichem unterstützt?
4. Was werden Sie unternehmen, um zu verhindern, daß Pflegebedürftige den Vorteil des Pflegegeldes wieder verlieren, indem bestimmte Sachleistungen (wie Stufengeher und Treppenraupen) von den Sozialversicherungsträger verwigert werden?
5. Welche Maßnahmen werden Sie setzen, um in Zukunft die Einhaltung des § 40 Abs. 2 BPGG zu gewährleisten und den Pflegebedürftigen sinnlose Mühen, sowie dem Bundeshaushalt unnötige Belastungen zu ersparen?